

## **Reglement der Musikschule Region Stein**

### **Einleitung**

Die musikalische Bildung ist ein wichtiger Bestandteil einer gesamtheitlichen Erziehung unserer Kinder, die konsequent zu fördern ist. Die Entfaltung der Kinder geschieht im Wesentlichen über die Gemütskräfte, wozu das aktive Musizieren grosse Dienste leistet. Daneben werden auch andere wichtige Eigenschaften gefördert, wie Fantasie, Gedächtnis, Durchhaltewillen, Bewegungs- und Ordnungssinn sowie soziales Verhalten.

### **1. Allgemeines**

In diesem Reglement und den dazugehörigen Pflichtenheften werden folgende Abkürzungen verwendet:

MSRS	Musikschule Region Stein
SuS	Schülerinnen und Schüler
VAM	Verband Aargauer Musikschulen
VMS	Verband Musikschulen Schweiz

#### **Grundsatz**

Unter der Bezeichnung Musikschule Region Stein (MSRS) bietet die Gemeinde Stein und die angeschlossenen Gemeinden Mumpf, Münchwilen, Obermumpf, Schupfart, Sisseln und Wallbach ihren Einwohnern den Instrumental-, Gesangs- und Ensembleunterricht sowie die musikalische Früherziehung an.

Die Gemeinde Stein ist Sitzgemeinde der MSRS.

Der Unterricht für Schülerinnen und Schüler (SuS) bis zur Vollendung der obligatorischen Schulzeit wird durch die Vertragsgemeinden und den Kanton unterstützt.

### **2. Organe**

#### **2.1 Gemeinderat**

Die Finanzhoheit der MSRS unterliegt dem Gemeinderat Stein. Der Gemeinderat Stein ist Anstellungsbehörde für die Musikschnulleitung, die Musiklehrpersonen und das Musikschulsekretariat.

#### **2.2 Musikschulkommission**

Die Musikschulkommission wird vom Gemeinderat Stein mittels Wahlannahmeerklärung gewählt und setzt sich wie folgt zusammen:

Ein Mitglied aus dem Gemeinderat Stein sowie je ein Mitglied aus den angeschlossenen Gemeinden, delegiert durch deren Gemeinderat. Die angeschlossenen Gemeinden können die Mitglieder in der Bevölkerung rekrutieren oder die Gemeinde selber vertreten.

Die Musikschnulleitung ist mit beratender Stimme, das Musikschulsekretariat für das Protokoll in der Musikschulkommission vertreten.

Die Musikschulkommission konstituiert sich selbst und bestimmt aus ihren Reihen das Präsidium und das Vizepräsidium. Die Musikschulkommission hat die Aufsicht über die MSRS und übernimmt Aufgaben gemäss Pflichtenheft.

### **2.3 Musikschulleitung**

Auf Antrag der Musikschulkommission stellt der Gemeinderat Stein die Musikschulleitung an. Die Musikschulleitung ist für die musikpädagogische und organisatorische Leitung der Musikschule verantwortlich und übernimmt Aufgaben gemäss einem durch die Musikschulkommission erlassenen Pflichtenheft.

### **2.4 Musiklehrpersonen**

Auf Antrag der Musikschulkommission und der Musikschulleitung stellt der Gemeinderat Stein die Musiklehrpersonen an. Als Lehrkräfte können nur fachlich ausgewiesene Musiklehrpersonen angestellt werden.

Die Musiklehrpersonen unterrichten an der MSRS und übernehmen Aufgaben gemäss einem durch die Musikschulkommission erlassenen Pflichtenheft.

### **2.5 Musikschulsekretariat**

Auf Antrag der Musikschulkommission stellt der Gemeinderat Stein das Musikschulsekretariat an. Das Musikschulsekretariat ist die Verwaltung der MSRS und übernimmt Aufgaben gemäss einem durch die Musikschulkommission erlassenen Pflichtenheft.

### **2.6 Finanzverwaltung**

Die Finanzverwaltung Stein ist zuständig für die finanzielle Abwicklung, insbesondere für die Ausrichtung der Besoldung der Musikschulleitung, der Musiklehrpersonen, des Musikschulsekretariates, der Musikschulkommission sowie für das Inkasso der Betriebskosten der angeschlossenen Gemeinden.

## **3. Unterricht**

### **3.1 Anmeldung und Abmeldung**

An-, Ab- und Ummeldungen sind schriftlich und termingerecht dem Musikschulsekretariat abzugeben. Als Termin gelten der 15. Mai und der 15. Dezember. Die Anmeldung verlängert sich stillschweigend, sofern bis zum nächst gültigen Termin keine Ab- oder Ummeldung erfolgt. Dies gilt auch beim Übertritt an die Oberstufe. Ab- und Ummeldungen benötigen die Unterschrift der jeweiligen Musiklehrperson. Verspätete Meldungen können erst auf das nächste Semester berücksichtigt werden. Infolge Wegzug oder längerem Ausfall wegen Krankheit oder Unfall entscheidet die Musikschulkommission über eventuelle Rückvergütungen.

### **3.2 Unterrichtsort**

Der Musikschulunterricht wird, bei genügenden Anmeldungen und je nach Instrument möglichst am Wohn- oder Schulort der SuS erteilt. Jede angeschlossene Gemeinde stellt für den Unterricht unentgeltlich geeignete Räume zur Verfügung.

### **3.3 Lektionen**

Das Schuljahr entspricht demjenigen der Volksschule. Es gelten die Ferien- und Feiertagsregelungen der jeweiligen Gemeinden. An unterrichtsfreien Tagen der Volksschule infolge Lehrerweiterbildungen findet der Musikschulunterricht trotzdem statt. Fällt eine Musiklehrperson länger als zwei Wochen wegen Krankheit oder Unfall aus, wird vom Musikschulleiter eine Stellvertretung organisiert. Wenn die Musiklehrperson aus anderen Gründen fehlt, muss der Unterricht nachgeholt werden. Der Unterricht umfasst 1 Lektion pro Woche und mindestens 36 Wochen pro Schuljahr. Er beginnt spätestens in der 2. Schulwoche nach den Sommerferien. Die Dauer der Lektion wird durch die Musikschulkommission festgelegt.

### **3.4 Fächerangebot**

Die Musikschulkommission bestimmt das Fächerangebot.

Bei zu geringer Fachbelegung können die SuS an andere Musikschulen gewiesen werden, wobei die Elternbeiträge die Selben bleiben wie an der MSRS.

### **3.5 Notenmaterial und Musikinstrumente**

Instrumente und Notenmaterial gehen zu Lasten der SuS und der Eltern.

### **3.6 Lehrerzuteilung und Stundenplan**

Die Musikschulleitung teilt die Musiklehrpersonen zu. Die Musiklehrpersonen erstellen den Stundenplan.

### **3.7 Veranstaltungen**

Die MSRS führt in den Vertragsgemeinden regelmässig öffentliche Veranstaltungen wie Musizierstunden und Konzerte durch. Der öffentliche Musikvortrag im grossen und kleinen Rahmen ist ein wichtiger Bestandteil des Musikunterrichtes. Er dient den SuS zum Üben im öffentlichen Auftreten und gibt einen Einblick in die Tätigkeit der Musikschule.

## **4. SuS und Eltern**

### **4.1 Pflichten der SuS**

Die SuS sind verpflichtet die belegten Instrumentalfächer gewissenhaft, pünktlich und vorbereitet zu besuchen. Ist der Besuch des Unterrichtes wegen Krankheit oder aus einem anderen wichtigen Grund nicht möglich, ist die Musiklehrperson frühestmöglich zu benachrichtigen.

### **4.2 Versicherungen**

Die Unfallversicherung ist Sache der SuS. Personen- und Sachschäden resultierend aus dem Betrieb der MSRS sind durch deren Haftpflichtversicherung der Gemeinde Stein versichert.

### **4.3 Pflichten der Eltern**

Die Eltern fördern nach Möglichkeit den Musikschulunterricht ihrer Kinder und sorgen dafür, dass die SuS vorbereitet den Unterricht besuchen.

## **5. Dienstverhältnisse**

### **5.1 Verträge**

Die Musikschulleitung, die Musiklehrpersonen und das Musikschulsekretariat sind vom Gemeinderat Stein mittels individueller Arbeitsverträge angestellt.

### **5.2 Wahlbehörde**

Die Musikschulkommission wird vom Gemeinderat Stein mittels Wahlannahmeerklärung gewählt. Die Musikschulkommissionsmitglieder werden vom jeweiligen Gemeinderat der angeschlossenen Gemeinden rekrutiert und delegiert.

### **5.3 Anstellungsbedingungen**

Die Anstellung der Musikschulleitung, der Musiklehrpersonen sowie des Musikschulsekretariates erfolgt gemäss dem Personalreglement der Gemeinde Stein.

## **6. Finanzierung**

### **6.1 Grundsatz**

Die MSRS finanziert sich folgendermassen: Gemeindebeiträge, Elternbeiträge, Beiträge des Kanton Aargau, freiwillige Zuwendungen.

### **6.2 Gemeindebeiträge**

Die Finanzverwaltung Stein verrechnet sämtliche Kosten den angeschlossenen Gemeinden anteilmässig weiter.

Die Leistungen der Gemeinden werden alljährlich in den Gemeindebudgets festgesetzt.

### **6.3 Elternbeiträge**

Die Elternbeiträge werden von den Vertragsgemeinden individuell in einem separaten Gebührenreglement festgesetzt und auch von diesen eingezogen.

Der Ensembleunterricht wird kostendeckend durchgeführt.

Reduktionen wie Geschwisterrabatt usw. werden durch die Vertragsgemeinden individuell in einem separaten Gebührenreglement festgesetzt.

### **6.4 Rechnungsführung**

Das Rechnungswesen der MSRS wird durch die Finanzverwaltung Stein besorgt. Die benötigten Unterlagen werden vom Musikschulsekretariat geliefert.

Die Elternbeiträge werden direkt von den Wohngemeinden verrechnet.

## **7. Schlussbestimmungen**

### **7.1 Rechtsschutz**

Beschwerden können an die Musikschulkommission gerichtet werden. Verfügungen und Entscheide der Musikschulkommission können innert 30 Tagen angefochten werden.

Der Gemeinderat Stein ist die erste Rekursinstanz für angefochtene Verfügungen und Entscheide der Organe der Musikschule.

### **7.2 Vertragsverhältnisse**

Die Vertragsgemeinden können den Gemeindevertrag jeweils auf Ende Schuljahr mit einer Kündigungsfrist von 1 Jahr kündigen.

Sollte die MSRS aufgelöst werden, so ist das ihr gehörende Noten- und Instrumentenmaterial bis zur Neugründung einer ähnlichen Institution der jeweiligen Gemeinde zu unterstellen und den Volksschulen zur Benützung bereitzustellen.

### **7.3 Publikationen**

Publikationsorgan der MSRS ist fricktal.info.

Die Musikschulleitung ist zuständig für den Unterhalt und die Aktualisierung der Homepage.

## **8. Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt auf 1. Januar 2022 in Kraft.

Version 10.04.2021